

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 60/12 B

L 6 AS 300/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 2580/10 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Olpe,
Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2012 - L 6 AS 300/11 - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Unter den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ab dem 1.8.2009 streitig. Das SG Dortmund hat die Klage mit Urteil vom 13.12.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 27.2.2012 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihr am 2.3.2012 zugestellten, Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 2.4.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 2.4.2012 abgelaufenen einmonatigen Frist durch einen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 S 1 SGG). Sie entspricht damit auch nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht wirksam durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden.
- 3 Eine von der Klägerin ebenfalls beabsichtigte Revision ist nicht statthaft, da das LSG die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen hat und ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 2 SGG) nicht vorliegt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

